

lic. iur. Jürg Tanner

Rechtsanwalt

Vordergasse 78 . Postfach 1562 . 8201 Schaffhausen

Telefon 052 624 13 87

tanner.rechtsanwalt@bluewin.ch

Jahresbericht 2017/18 z.Hd. der GV LSH vom 6. September 2018

Die allgemeine Geschäftslast hinsichtlich der Beratung von Mitgliedern im schulischen Bereich bzw. in privaten Rechtssachen (wofür das Mitglied jährlich eine einstündige Beratung zugute hat) war erneut rückläufig. Auch in diesem Jahr war zu Jahresende 2017 eine deutliche Zunahme der Anfragen zu beobachten.

Lohnklage Kindergärtnerinnen: Wie bekannt ist, wurde das einstimmig gefällte Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen (in 5er Besetzung) durch das Bundesgericht umgestossen (im Verhältnis 3:2). Das Bundesgericht erachtete den Beweis der Diskriminierung der Lehrpersonen Kindergarten im **alten Lohnsystem** als nicht erbracht, weshalb es die Überführung dieser Löhne ins neue System nicht unter dem Blickwinkel der Lohndiskriminierung beurteilte. Dementsprechend wies das Bundesgericht die Sache an das Obergericht zurück, das nun noch zu prüfen hat, ob die **aktuelle** Entlohnung gegen das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot verstosse.

Erfreulich ist, dass der Kantonsrat im zweiten Anlauf der zusätzlichen Entlastungsstunde für Klassenlehrer an der Volksschule zugestimmt hat, nachdem er die gleichlautende (!) Vorlage ein Jahr zuvor noch verworfen hatte. Auch wenn es sich hierbei um eine politische Frage handelt, soll dieser Entscheid dennoch erwähnt werden, weil die ganze Angelegenheit auch unter

rechtlichen Aspekten in der Vergangenheit häufig ein Thema meiner Arbeit war.

Die an den Rechtsberater herangetragenen Probleme im schulischen Bereich, deren Bearbeitung (um es wieder einmal in Erinnerung zu rufen) für Mitglieder kostenlos ist, waren wie immer sehr vielfältig. Nachfolgend sollen kurz einige immer wieder auftauchende Problemfelder erwähnt werden:

- Urlaubsregelung / Vaterschaftsurlaub: Väter sollten an die nach wie vor gesetzte Frist zum Bezug denken (obwohl diese keine rechtliche Grundlage hat) und sonstige Urlaubsgesuche sollten frühzeitig mit der zuständigen Stelle abgesprochen werden, weil die Praxis innerhalb der verschiedenen Schulgemeinden unterschiedlich ist (leider äusserst restriktiv in der Stadt Schaffhausen).

- Pensenänderungen: Immer häufiger wird den Lehrpersonen eine Pensenänderung mitgeteilt, mittels Befristung auf ein Schuljahr. Diese Befristung ist allerdings nicht immer erwähnt. Es empfiehlt sich also dringend, solche Mitteilungen immer gut durchzulesen und mit dem Anstellungsvertrag (insbesondere hinsichtlich des dort vereinbarten Pensums) zu vergleichen.

- Kündigungsfristen und Kündigungstermin: LP können grundsätzlich an zwei Terminen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten die bisherige Stelle kündigen. Diese lange Kündigungszeit schafft zunehmend Probleme. Offenbar besteht nach wie vor Mangel an geeigneten Lehrkräften, anders ist es nicht zu erklären, dass sich in diesem Berichtsjahr die Fälle häufen, dass sich die Schulbehörde weigerte, eine Kündigung der LP mit kürzerer Frist zu akzeptieren. Zu Rechtsfällen ist es bislang noch nicht gekommen. Faktisch ist

es so, dass man niemanden zwingen kann, die Arbeitsstelle auch tatsächlich anzutreten bzw. diese nicht zu verlassen. Ob die Sanktion gemäss OR, nämlich eine Schadenersatzforderung von $\frac{1}{4}$ Monatslohn, auch für das Schaffhauser Personalgesetz gilt, ist eher fraglich. Entschieden wurde dies meines Wissens noch nicht.

- Skilager: Ein Ablass in der Form von Geldzahlung für diejenigen, welche nicht am Skilager teilnehmen, ist klarerweise ungesetzlich, wird aber offenbar sehr häufig so praktiziert.

Abschliessend bedanke ich mich beim LSH für das mir entgegengebrachte Vertrauen und möchte mich auch für die angenehme Zusammenarbeit mit Präsidium und Vorstand bedanken.

Jürg Tanner